



KLIMAPAKT MÖBELINDUSTRIE

-Eine Initiative der Deutsche Gütegemeinschaft Möbel-

Vergabegrundlage für betrieblichen Klimaschutz der Möbelindustrie



Deutsche Gütegemeinschaft Möbel Service GmbH

Friedrichstraße 13-15

90762 Fürth, Deutschland

Tel.: +49 911 9509998-0

www.das-goldene-m.de

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	2
1. Vorwort.....	3
1.1. Voraussetzung zur Teilnahme am KLIMAPAKT MÖBELINDUSTRIE	3
2. Berechnungsgrundlagen und Voraussetzungen.....	4
2.1. Einteilung der Emissionen in Scope 1 – 3	4
2.1.1. Scope 1	4
2.1.2. Scope 2	4
2.1.3. Scope 3	4
2.2. Hinweis zur Bilanzierung von Scope 2 & 3 Emissionen	5
2.3 Anforderungen an die Berechnung	6
2.4. Organisatorische Grenze	6
3. Zertifizierungsmöglichkeiten im Rahmen der Initiative KLIMAPAKT MÖBELINDUSTRIE	7
3.1. Zweistufiges Verfahren.....	7
4. Kennzeichnung.....	8
4.1. Nutzungsrechte	8
4.2. Zeitintervall für die Berechnung.....	9
4.3 Schlusswort.....	9

Abkürzungsverzeichnis

CO _{2e}	Kohlenstoffdioxid-Äquivalente,
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
GHGP	Greenhouse Gas Protocol
THG	Treibhausgas(e)
UN	United Nations
VCS	Voluntary Carbon Standard
SBTI	Science based targets Initiative
ESRS	European Sustainable Reporting Standards
CER	Certified Emission Reduction

1. Vorwort

Der KLIMAPAKT MÖBELINDUSTRIE ist eine Initiative der Deutsche Gütegemeinschaft Möbel für Unternehmen, die Verantwortung für den Klimaschutz im Sinne des Pariser Klimaschutzabkommens übernehmen möchten. Für neue Mitglieder der DGM besteht eine verpflichtende Teilnahme am Klimapakt. Ziel bis 31.12.2026 ist es, dass alle DGM-Mitglieder Teilnehmer des Klimapaktes sind.

Der Klimapakt ist ein Leitfaden für Unternehmen, wie sie konkret einen Beitrag zum Klimaschutz leisten können und sorgt branchenübergreifend für vergleichbare Informationen für die Stakeholder.

Grundlage dafür ist die Orientierung an ESRS E1-Anforderungen und der Science Based Targets Initiative SBTi. Etwaige normative oder gesetzliche Entwicklungen werden zukünftig entsprechend berücksichtigt.

Primäres Ziel ist es, den CO₂e-Fußabdruck der Mitglieder entsprechend dem 1,5 Grad Ziel von Paris zu reduzieren, d.h. gemäß SBTi mindestens 42% absolute Emissionsreduktion bis 2030 für Scope 1 und Scope 2 Emissionen.

Der Initiative KLIMAPAKT MÖBELINDUSTRIE können sich alle Unternehmen anschließen, die in der Möbelindustrie tätig sind und sich für den Klimaschutz engagieren möchten.

1.1. Voraussetzung zur Teilnahme am KLIMAPAKT MÖBELINDUSTRIE

Jedes Unternehmen, das an der Initiative KLIMAPAKT MÖBELINDUSTRIE teilnehmen möchte, verpflichtet sich

- eine extern verifizierte Klimabilanzierung nach GHG-Protocol mit Scope 1, Scope 2 und wesentlichen Scope 3 Emissionen, bezogen auf alle Betriebsstätten -mindestens alle 2 Jahre- idealerweise auf Basis von Primärdaten zu berechnen und vorzulegen. In dem Fall, dass keine Primärdaten verfügbar sind, sind relevante Sekundärdaten zu nutzen und dies entsprechend zu kommunizieren.
- eine qualitative Darstellung der unternehmensspezifischen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen vorzulegen und die sich daraus ableitende Klimastrategie zu kommunizieren.
- einen Transformationsplan einzureichen, mit abgeleiteten wesentlichen Reduktionszielen und entsprechenden Reduktionsmaßnahmen, um das near-term-Target für Scope 1 und Scope 2 zu erreichen. Basis dafür ist ein Referenzjahr, das nicht länger als 3 Jahre zurückliegt. Um signifikante Emissionsminderungsmaßnahmen berücksichtigen zu können, die gegebenenfalls bereits vor dem Referenzjahr erfolgt sind, kann das Basisjahr begründet angepasst werden. Die durchgeführten Maßnahmen können beschrieben werden, allerdings werden diese Minderungen gemäß SBTi nicht auf die Reduktionsziele angerechnet. Die SBTi nennt das ein quantitatives, wissenschaftsbasiertes „kurzfristiges Ziel (near term Target)“, das für 5-10 Jahre bezogen auf das Referenzjahr gilt und sich auf Scope 1 und Scope 2 Emissionen bezieht. Dieser

Definition schließt sich der Klimapakt an.

- für die relevanten Scope 3 Emissionen entweder quantitative Ziele zu nennen oder auch ein sog. Engagementziel (nach SBTi) zu setzen, d.h. relevante Partner in der Wertschöpfungskette dazu zu bewegen, eigene Emissions-Reduktionsziele zu definieren.
- transparent über Klimabilanz, Ziele, Ergebnisse, Maßnahmen mit Hilfe eines einheitlichen Formates, das von der DGM vorgegeben wird (Klimapass) zu kommunizieren.

2. Berechnungsgrundlagen und Voraussetzungen

2.1. Einteilung der Emissionen in Scope 1 – 3

2.1.1. Scope 1

Scope 1 umfasst alle direkten Emissionen, die aus Quellen stammen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden. Dazu gehören etwa Emissionen, die durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe in unternehmenseigenen Anlagen oder Fahrzeugen entstehen. Scope 1 beschreibt somit Emissionen, die das Unternehmen unmittelbar beeinflussen und direkt durch dessen Aktivitäten erzeugt werden.

- Erzeugung von Strom, Wärme oder Dampf.
- Physikalische oder chemische Verarbeitung. Die meisten dieser Emissionen entstehen bei der Herstellung oder Verarbeitung von Chemikalien und Materialien, z.B. Zement, Aluminium, Adipinsäure, Ammoniakherstellung und Abfallverarbeitung
- Transport von Materialien, Produkten, Abfällen und Mitarbeitern. Emissionen von Kraftstoffen in unternehmenseigenen/kontrollierten mobilen Verbrennungsquellen (z.B. Lastwagen, Züge, Schiffe, Flugzeuge, Busse und Autos)
- Flüchtige Emissionen. Diese Emissionen entstehen durch absichtliche oder unbeabsichtigte Freisetzungen, z. B. Leckagen von Anlagen von Verbindungen, Dichtungen, Packungen und Dichtungsringen; Methan Emissionen aus Kohlebergwerken und Entlüftung; Fluorkohlenwasserstoff (HFC)-Emissionen bei der Verwendung von Kühlgeräten und Klimaanlage sowie Methanleckagen aus dem Gastransport

2.1.2. Scope 2

Scope 2 umfasst die indirekten Emissionen, die durch den Verbrauch von eingekaufter Energie wie Strom, Dampf, Wärme oder Kälte entstehen. Diese Emissionen entstehen zwar bei externen Energielieferanten, werden jedoch dem Unternehmen zugerechnet, da sie durch dessen Energieverbrauch bedingt sind. Scope 2 reflektiert somit die Klimabelastung durch den Energieverbrauch des Unternehmens.

Zur Scope 2 Ermittlung wird einheitlich der marktbasierende Ansatz zur Bilanzierung verwendet.

2.1.3. Scope 3

Scope 3 beinhaltet alle weiteren indirekten Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungs- und Lieferkette eines Unternehmens. Dies umfasst sowohl die Vergabegrundlage Klimaschutz HOLZINDUSTRI vorgelagerte Emissionen wie jene aus der Produktion und dem Transport von eingekauften Materialien, als auch nachgelagerte Emissionen, die durch die Nutzung und Entsorgung der Produkte entstehen. Scope 3 stellt oft den umfangreichsten Teil der Emissionen dar und ist zugleich der schwierigste Bereich zur Erfassung, da er alle Emissionen berücksichtigt, die nicht direkt mit der eigenen operativen Tätigkeit verbunden sind, jedoch durch diese beeinflusst werden.

Die Initiative KLIMAPAKT MÖBELINDUSTRIE ist bemüht, die entstandenen Emissionen möglichst

vollständig abzubilden und hat aus aktueller Sicht branchenrelevante Scope 3-Emissionen wie folgt ermittelt. Von dem GHGP werden folgende 15 Emissionskategorien vorgeschlagen, die zur Auswahl der branchenrelevanten Emissionen herangezogen wurden:

Vorgelagerte Scope 3 Emissionen:

1. Eingeaufte Waren und Dienstleistungen
2. Investitionsgüter
3. Brennstoff- und energiebezogene Emissionen
4. Vorgelagerter Transport und Verteilung
5. Abfälle aus Betriebsvorgängen
6. Geschäftsreiseverkehr
7. Pendelverkehr der Mitarbeitenden
8. Gemietete oder geleaste Sachanlagen

Nachgelagerte Scope 3 Emissionen:

9. Nachgelagerter Transport und Verteilung
10. Verarbeitung der verkauften Produkte
11. Nutzung der verkauften Produkte
12. Entsorgung der verkauften Produkte
13. Vermietete oder verleaste Sachanlagen
14. Franchising
15. Investitionen

Von diesen 15 Kategorien werden aktuell von der Initiative KLIMAPAKT MÖBELINDUSTRIE folgende Nummern als nicht wesentlich eingestuft:

15, 14, 13, 11, 10, 8 – insofern sind diese Kategorien für die Teilnahme am Klimapakt nicht verpflichtend zu erheben. Die Relevanz kann jedoch auf Unternehmensebene anders sein.

Die verbleibenden 9 Kategorien sind allerdings nach aktueller Auffassung wesentlich. Insofern muss das Ziel der Unternehmen sein, diese 9 Kategorien umfänglich zu erheben.

Da dies eine Verschärfung im Vergleich zum Klimapakt aus dem Jahr 2015 darstellt, wird den Unternehmen, die bereits im alten Klimapakt aktiv sind, eine Übergangszeit bis 31.12.2026 eingeräumt, die zusätzlich notwendigen Daten zu erheben.

Die DGM behält sich vor, die Anforderungen für die Ermittlung der Scope 3-Emissionen ggf. zu erweitern.

2.2. Hinweis zur Bilanzierung von Scope 2 & 3 Emissionen

Die indirekten Scope 2- und 3-Emissionen von Unternehmen entsprechen den direkten Scope 1-Emissionen von Unternehmen oder Privatpersonen in vor- und nachgelagerten Segmenten. Nach einer ähnlichen Logik bilanzieren verpflichtete Unternehmen auch die CO_{2e}-Emissionen im gesetzlich geregelten EU Cap-and-Trade System und berechnen dort lediglich Teile ihrer Scope 1-Emissionen. Würde es im Rahmen der Grenzen jedes Staates eine gesetzliche Verpflichtung zum Ausgleich aller Scope 1- Emissionen durch den jeweiligen Verursacher geben, z.B. durch eine entsprechende CO_{2e}-Besteuerung und adäquaten Einsatz dieser Mittel, so würden alle Staaten und damit auch alle Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen gemeinsam klimaneutral agieren. Da eine entsprechende Gesetzgebung aber nicht existiert, sollten zum heutigen Zeitpunkt neben den Scope 1- auch alle Scope 2- und die ausgewählten Scope 3-Emissionen betrachtet werden.

Grundsätzlich wird empfohlen, bei der Auswahl von Dienstleistungen und Produkten darauf zu achten, dass der CO_{2e}-Fußabdruck vom Lieferanten genannt wird und möglichst gering ist. Die Kommunikation über dieses Auswahlkriterium gegenüber den Lieferanten wird empfohlen.

2.3 Anforderungen an die Berechnung

Unternehmen müssen ein innerbetriebliches System ihrer Wahl zur Erhebung der Scope 1-, Scope 2- und Scope 3-Emissionen entwickeln.

Für die Berechnung der Scope 3-Emissionen müssen zusätzlich die vor- und nachgelagerten Geschäftstätigkeiten möglichst genau abgebildet werden. Die THG-Bilanz wird zweijährlich von der Initiative KLIMAPAKT MÖBELINDUSTRIE abgefragt. Aus den Daten müssen die entsprechenden Abrechnungszeiträume hervorgehen.

Wird Strom ausschließlich aus regenerativen Quellen bezogen und kann dies mittels geeigneter Herkunftsnachweise belegt werden, so wird Strom mit dem Emissionsfaktor „null“ bilanziert. Davon abzugrenzen sind mögliche „Vorketten-Emissionen“, die aus dem Bau der Kraftwerke resultieren und im Bereich Scope 3 bilanziert werden.

Für jede Kategorie der Scope 3-Emissionen ist es wichtig, die Methode (Primärdaten des Lieferanten, Durchschnitts- oder Branchendaten, ausgabenbasiert oder Mischform), die Berechnungsformel und die verwendeten Emissionsfaktoren zu nennen.

Die Berechnungen im Bereich Scope 3 erfolgt einheitlich nach dem Corporate Value Chain (Scope 3) Standard.

Es gilt der Grundsatz, dass in allen Scope-Bereichen (vor allem in Scope 3) Erhebungen so durchgeführt werden, dass sie technisch möglich bzw. ökonomisch vertretbar sind. Sollten bestimmte Primärdaten im Unternehmen nicht vorliegen oder deren Erhebung ökonomisch nicht vertretbar sein, wird auf Schätzwerte zurückgegriffen (Sekundärdaten). Sollte sich nach der ersten Bilanz herausstellen, dass die Emissionskategorie, welche auf Basis von Schätzwerten erhoben wurde, einen signifikanten Einfluss auf die Gesamtemissionen des Unternehmens haben, ist es erforderlich eine Datenerfassung mit Primärdaten aufzubauen.

2.4. Organisatorische Grenze

Die organisatorischen Systemgrenzen bestimmen, welche Unternehmensbereiche (wie z. B. Standorte, Tochtergesellschaften) in die Erstellung der Treibhausgasbilanz einbezogen werden.

Für unternehmenseigene Inventare können zwei verschiedene Ansätze zur Zusammenlegung von THG-Emissionen verwendet werden:

Eigenkapitalansatz: Berücksichtigt die THG-Emissionen aus dem Betrieb entsprechend dem Anteil am Eigenkapital des Betriebs. Dieser Ansatz spiegelt das wirtschaftliche Interesse wider und ist auf den prozentualen Anteil am Unternehmen abgestimmt.

Dieser Ansatz wird im Rahmen der Initiative KLIMAPAKT MÖBELINDUSTRIE nicht angewendet.

Kontrollansatz: umfasst alle THG-Emissionen aus Betrieben, über die das Unternehmen Kontrolle hat. Hiervon ausgeschlossen sind Betriebe, an denen das Unternehmen beteiligt ist, aber keine Kontrolle ausübt.

Finanzielle Kontrolle: Fähigkeit, finanzielle und operative Richtlinien mit Ausrichtung auf einen wirtschaftlichen Nutzen zu steuern.

Operative Kontrolle: Autorität, operative Richtlinien einzuführen und umzusetzen.

Der Kontrollansatz muss verwendet und konsistent auf die Betriebe angewandt werden. Im Rahmen dieser Zertifizierung müssen alle Emissionen der zertifizierten Gesellschaft erfasst

werden. Tochterunternehmen können ausgeschlossen werden, wenn diese nicht Teil der Zertifizierung sind.

3. Zertifizierungsmöglichkeiten im Rahmen der Initiative KLIMAPAKT MÖBELINDUSTRIE

3.1. Zweistufiges Verfahren

Im Rahmen der Initiative KLIMAPAKT MÖBELINDUSTRIE ist zwischen zwei Zertifizierungsstufen zu unterscheiden:

1. Die erste Stufe bescheinigt den Unternehmen die Teilnahme an der Initiative. Damit einhergehend besteht die Möglichkeit alle zwei Jahre wie unter Punkt 1.1 definiert zu kommunizieren. Für bereits teilnehmende Unternehmen am Klimapakt 2015 wird eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2026 eingeräumt, um die zusätzlichen Anforderungen erfüllen zu können. Somit wird sichergestellt, den Unternehmen heute schon ein Rahmenwerk an die Hand zu geben, das bestmöglich auf die anstehenden legislativen Anforderungen vorbereitet. Zur vergleichbaren und einheitlichen Kommunikation verwenden die teilnehmenden Unternehmen den sog. Klimapass.

Bei einer erneuten Zertifizierung werden die geplanten Reduktionsmaßnahmen durch die Teilnehmer nachgewiesen. Hierbei sollen die teilnehmenden Unternehmen eine absolute Emissionsreduzierung zu den Vorjahren vorlegen können. Nur im Falle außergewöhnlicher Ereignisse, wie Unternehmenszukäufen oder ungewöhnlichen Marktentwicklungen, sind relative Emissionsreduzierungen ausreichend.

Idealerweise wird der Transformationsplan mit Zielen und Maßnahmen in eine Nachhaltigkeitsstrategie eingebettet, die neben Klimaschutzmaßnahmen auch andere relevante Aspekte für eine nachhaltige Zukunft berücksichtigt.

2. Die zweite Stufe ist die Möglichkeit, mit dem Label „Klimaschutzbeitrag“ durch finanzielle Beiträge pro Bilanzjahr auf Basis der entstandenen Emissionen für Emissionsreduktion außerhalb der eigenen Wertschöpfungskette zu sorgen. Das Unternehmen entscheidet sich, freiwillig in hochwertige Klimaschutzprojekte zu investieren. Hier spricht man von sog. BVCM (Beyond Value Chain Mitigation) Projekten, d.h. auch wenn die Basis der Finanzierung die noch nicht vermeidbaren, ermittelten CO_{2e}-Emissionen sind, werden die Emissionen des Unternehmens nicht gegengerechnet oder ausgeglichen. Durch diese Investition trägt das Unternehmen dazu bei, meist schneller und günstiger als es in der eigenen Wertschöpfungskette möglich ist, außerhalb der Wertschöpfungskette CO_{2e}-Emissionen zu reduzieren. BVCM-Projekte können z.B. sein: Erneuerbare Energien wie Windenergie, Hydro- oder Solarenergie, naturbasierte Lösungen wie z.B. Aufforstung oder auch Projekte mit sozialem Co-Benefit wie saubere Kochherde.

Die Klimaschutzprojekte werden von jeweils einem der drei international anerkannten Zertifizierungsstandards UN CER, VCS und der u.a. vom WWF entwickelten Gold Standard akkreditiert, freigegeben und kontrolliert. Die Validierung der Projektergebnisse, in Bezug auf die erzielten CO_{2e}-Einsparungen, wird durch unabhängige Prüfinstanzen, bescheinigt. So wird ein hoher Qualitätsstandard der Klimaschutzprojekte gewährleistet.

Es sind Informationen über Projektart, -größe, -standort und -laufzeit sowie den entsprechenden Qualitätsstandard der generierten Gutschriften anzugeben.

Aus Klimaschutzgründen und im Sinne des strategischen Dreiklangs, sollte CO_{2e}-Vermeidung und Reduktion, wenn immer möglich, Priorität vor Kompensationsmaßnahmen haben. Die CO_{2e}-Kompensation darf nicht den Vorrang vor dem Vermeiden und Reduzieren von klimaschädlichen Treibhausgasen erhalten.

4. Kennzeichnung

Die teilnehmenden Unternehmen der Initiative KLIMAPAKT MÖBELINDUSTRIE leisten einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele Deutschlands, der Europäischen Union sowie der Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der Vereinten Nationen. Die Betriebe fungieren innerhalb und über ihre Branche hinaus als Vorbild im Einsatz für den Klimaschutz.

Durch die Teilnahme an der Klimainitiative eröffnet sich den Unternehmen der Zugang zu einem starken Netzwerk an Gleichgesinnten. Dies kann zum Austausch genutzt werden, um weitere wirkungsvolle Ideen zu entwickeln und gegebenenfalls Maßnahmen effizienter umzusetzen. Außerdem kann es Anreiz für andere Unternehmen schaffen, sich ebenfalls mit der Thematik Klimaschutz zu beschäftigen. Denn die Bekennung zur Initiative zeigt in erhöhtem Maße die Bereitschaft, sich aktiv für den Klimaschutz einzusetzen und stärkt somit die positive Reputation im Bereich der Nachhaltigkeit eines Unternehmens. Im Wettbewerb um Auftragsvergaben kann dies ein Vorteil sein. Neben der Kundschaft werden auch Mitarbeitende und Lieferanten durch die Mitgliedschaft in der Initiative KLIMAPAKT MÖBELINDUSTRIE für die Bedeutung eines verantwortungsbewussten Umgangs mit endlichen Ressourcen sensibilisiert. Mitglieder der Initiative nehmen somit nicht nur eine Vorreiterrolle ein, sondern fungieren auch als Multiplikatoren im Bereich Klimaschutz.



Label Klimaschutz Möbelindustrie

Unternehmen, die den unter Punkt 1.1 formulierten Verpflichtungen min. alle zwei Jahre nachkommen sind berechtigt, das Label zu verwenden.

4.1. Nutzungsrechte

Die Mitglieder der Initiative erklären die Einhaltung aller Anforderungen dieser Vergabegrundlage. Sofern die oben genannten Anforderungen erfüllt sind, dürfen die Mitglieder der Initiative die Labels der jeweils durchgeführten Zertifizierungsstufe führen. Die Klimainitiative stellt den teilnehmenden Unternehmen nach Abschluss der jeweiligen Zertifizierungsstufen die Labels und alle notwendigen Unterlagen, die für die vertragsgemäße Siegelnutzung erforderlich sind, in digitaler Form zur Verfügung.

Mit der Teilnahme an der Initiative und der Einhaltung der Vorgaben dieser Vergabegrundlage erwerben die Mitglieder das Recht, das Label in der Unternehmenskommunikation (nicht an Produkte) für ihre eigenen Werbematerialien zu nutzen. Die Verwendung in eigenen

Werbematerialien umfasst die Verbreitung, Veröffentlichung und öffentliche Zugänglichmachung über eigene digitale und herkömmliche Werbemittel wie die eigene Website, eigene Profile in sozialen Netzwerken, sonstige eigene Internetpräsenzen, in E-Mails, in Broschüren und in Werbeanzeigen. Dabei müssen die folgenden Vorgaben zur Nutzung der Labels eingehalten werden:

- Die Labels dürfen nicht gedreht oder gespiegelt werden.
- Die Farben dürfen nicht verändert oder schattiert werden.
- Das Seiten-Höhenverhältnis darf nicht geändert werden.
- Labels dürfen vor keinem Hintergrund verwendet werden, der die Erkennbarkeit der Labels signifikant einschränkt.
- Die Lesbarkeit der Labels muss bei jeder Veröffentlichung gewährleistet werden.

Zur Einordnung der Wertigkeit und Aussagekraft eines Labels wird ausdrücklich die Nutzung des einheitlichen Klimapasses empfohlen und die Weitergabe der Informationen zu den Klimaschutzbeitrag-Aktivitäten. Die bloße Verwendung von externen Siegeln ohne weitere Erläuterung ist nicht ausreichend, um Stakeholder zu Genüge über die Klimaschutzbestrebungen aufzuklären.

4.2. Zeitintervall für die Berechnung

Die Mitglieder der Klimaschutzinitiative sind verpflichtet min. alle zwei Jahre die unter Punkt 1.1 beschriebenen Unterlagen auf Basis des Vorjahres bzw. Geschäftsjahres vorzulegen. In den ersten 6 Monaten des laufenden Geschäfts- bzw. Kalenderjahres wird den Unternehmen bei der Rezertifizierung eine Übergangsphase gewährt. Spätestens nach Ablauf dieser Zeit müssen die Mitglieder aktualisierte Unterlagen vorlegen.

Der Klimaschutzbeitrag bezieht sich auf das laufende Geschäfts- bzw. Kalenderjahr. Ist eine Rezertifizierung (Klimaschutzbeitrag) gewünscht, müssen in den ersten 6 Monaten des Folgejahres neue CO_{2e}-Zertifikate (gemäß der CO_{2e}-Bilanz) erworben werden.

Sofern Mitglieder aus der Initiative KLIMAPAKT MÖBELINDUSTRIE austreten möchten, bedarf es einer schriftlichen Kündigung bis zum 31.12 des laufenden Geschäfts- bzw. Kalenderjahres. Das Nutzungsrecht des Labels endet nach Ablauf dieser Zeit. Eine Weiterverwendung des Labels nach Vertragsende ist weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig, sofern sich die teilnehmenden Unternehmen nicht erneut im Rahmen der Klimainitiative zertifizieren lassen.

4.3 Schlusswort

In dem ursprünglichen Klimapakt aus dem Jahr 2015 wurde die Vorgehensweise als Vorbereitung zum RAL-Label „klimaneutrale Möbelherstellung“ definiert.

Die Formulierung „Klimaneutralität“ empfehlen wir vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion nicht mehr werblich zu nutzen. Solange noch vergebene RAL-Zertifizierungen „klimaneutraler Möbelhersteller“ vorhanden sind, liegt es in der Verantwortung des jeweiligen Unternehmens, die Aussagen eindeutig und klar zu kommunizieren. Wichtig dabei ist, dass die Kommunikation gemäß dem Leitfaden vom April 2024 erfolgt, der von der DGM veröffentlicht wurde.

Fürth, Juni 2025